



32150-259/ME

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

(0662) 80 42 Durchwahl

2285

Datum

25. JAN. 1990

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
- ✓ 10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z.	83 - GE 9 8f
Datum:	29. JAN. 1990
Verteilt:	2. FEB. 1990

St. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

St. Bauer

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postfach 527, A-5010 Salzburg

Fax (0662) 8042-2160

Tx 633028

DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-71/569-1990

(0662) 80 42 Durchwahl
2285

Datum
25.1.1990

Betreff

Entwürfe für Novellen zum Schulorganisationsgesetz, Pflichtschul-
erhaltungs-Grundsatzgesetz, Schulzeitgesetz, Schulunterrichtsge-
setz sowie Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz im Zusammenhang mit
der Einführung eines flexiblen Modells ganztägiger Schulformen;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.690/20-III/2/89

Zu den mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwür-
fen nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stel-
lung:

In den Erläuterungen des Entwurfes für eine Novelle zum Schul-
organisationsgesetz wird ausgeführt, daß sich die kompetenz-
rechtliche Grundlage hierfür im Art. 14 Abs. 1 B-VG findet,
hinsichtlich der äußeren Organisation öffentlicher Pflicht-
schulen jedoch im Art. 14 Abs. 3 lit. b. Eine Begründung für
diese Auffassung fehlt zur Gänze. Ausgehend vom verfassungs-
rechtlichen Begriffsinhalt einer Schule, die wesensgemäß der
Vermittlung von Wissen und/oder Fertigkeiten dient und zudem
erzieherische Ziele verfolgt, entstehen Zweifel, ob der Be-
treuungsteil, der auch als gegenstandsbezogene Lernzeit keinen
Unterricht darstellt und sich auch aus dem Unterricht nicht
notwendig ergibt, noch als Teil dieses Schulbegriffes verstan-
den werden kann. Unterricht darf im Betreuungsteil nicht
dargeboten werden. Mag die gegenstandsbezogene Lernzeit als
angeleitetes Lernen von Schülern in einem Unterrichtsgegenstand

- 2 -

noch einen Grenzfall darstellen, die individuelle Lernzeit und die individuelle Freizeit dienen der Betreuung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Unterrichtszeit und sind somit wohl dem Hortwesen gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b B-VG zu unterstellen. Der bloße Umstand, daß diese Betreuung örtlich im Schulgebäude und in engerem zeitlichen Zusammenhang mit dem Unterricht erfolgt, reicht für eine andere Beurteilung nicht hin. Dem Vorhaben, gantägige Schulformen in der konzipierten Form einzuführen, stehen somit kompetenzrechtliche Bedenken entgegen.

Durch die vorgesehene Errichtung gantägiger Schulformen entstehen sowohl für die Länder als auch für die Gemeinden vor allem im Bereich der öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen zusätzliche finanzielle Belastungen. Diese resultieren zum einen aus notwendigen Investitionskosten für die Adaptierung der Schulen auf die Erfordernisse gantägiger Schulformen, zum anderen aus dem zusätzlichen Personalaufwand für Lehrer (Erzieher) im Rahmen des Betreuungsteiles, ausgenommen die gegenstandsbezogene Lernzeit. Für diesen Betreuungsteil ist von den Erziehungsberechtigten ein Kostenbeitrag zu leisten, der einerseits höchstens kostendeckend festgesetzt werden darf, andererseits aber auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen hat. Dadurch entsteht für das Land die Gefahr einer kostenmäßigen Belastung dann, wenn die von den Erziehungsberechtigten eingehobenen Beiträge etwa aus sozialen Gründen nicht kostendeckend sind. Dies widerspräche dem Grundsatz des § 2 F-VG 1948, wonach die Gebietskörperschaften den Aufwand zu tragen haben, der mit der Besorgung ihrer Aufgaben verbunden ist. Der Erzieherdienst in Schulen zur unmittelbaren Erfüllung pädagogischer Aufgaben fällt keinesfalls unter die Angelegenheiten der äußeren Schulorganisation gemäß § 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Der Personalaufwand für die im Betreuungsteil eingesetzten (Lehrer und) Erzieher wäre daher vom Bund zu tragen.

Eine Kostentragung durch das Land kann aber auch angesichts der angespannten finanziellen Situation nicht akzeptiert werden. Da

- 3 -

es sich bei dem vorliegenden Regelungsentwurf um eine gesellschaftspolitische Maßnahme des Bundes handelt - eine bildungspolitische Notwendigkeit hiezu wird nicht erkannt -, wird verlangt, daß der Bund auch für alle sich daraus ergebenden Konsequenzen die Verantwortung trägt, das heißt auch die Kosten, welche sich aus der Einführung der ganztägigen Schulform ergeben und nicht durch Beiträge abgedeckt sind, zur Gänze trägt.

Die vorliegenden Novellierungsentwürfe waren auch Gegenstand der Herbsttagung der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 3. November 1989, in welcher der Beschluß gefaßt wurde, daß die aus der Realisierung dieser Novellierungsentwürfe entstehenden finanziellen Belastungen für die Länder und Gemeinden zusätzliche Belastungen darstellen und einen Verhandlungsgegenstand nach § 5 FAG bilden, und daß die Länder auch in diesem Fall den Standpunkt vertreten, daß der Bund die von ihm gesetzlich veranlaßten Kostenverschiebungen innerhalb der Finanzausgleichsgesetz-Periode den betroffenen Finanzausgleichspartnern ersetzen müßte.

In inhaltlicher Sicht ist zu bemerken, daß vor allem die freiwillige Teilnahme der Schüler am Betreuungsteil ausdrücklich gewährleistet sein muß. Dies ist auch im Arbeitsübereinkommen der beiden Regierungsparteien niedergelegt. Dementsprechend müßte sichergestellt werden, daß in der gegenstandsbezogenen Lernzeit unter keinen Umständen unterrichtsrelevante Stoffbereiche vorgebracht werden oder gar lehrplanmäßiger Unterricht abgehalten wird, da ansonsten eine Freiwilligkeit nicht mehr gegeben ist. Außerdem müßte es möglich sein, daß nur die gegenstandsbezogene Lernzeit besucht wird, nicht aber der übrige Betreuungsteil. Dies hätte dann in entsprechend niedrigeren Kostenbeiträgen seinen Niederschlag zu finden.

Die im Art. IV der Schulorganisationsgesetznovelle enthaltenen Fristen sind für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder zu kurz.

- 4 -

Im übrigen erscheinen die Gesetzentwürfe noch in verschiedenen Detailbestimmungen verbesserungsbedürftig (z.B. Berechnung und Entrichtung der privat- oder öffentlich-rechtlichen Kostenbeiträge im Bereich des unmittelbar anwendbaren Schulorganisationsgesetzes, Befristung der Anmeldungen zum Besuch des Betreuungsteiles mit einem bestimmten Zeitpunkt, behördliche Entscheidungszuständigkeit über die Führung der ganztägigen Schulvorm wie in anderen Angelegenheiten der Schulorganisation).

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor

Kopie des Amtes der Salzburger Landesregierung